



Gastkommentar von Mag. Nevena Shotekova

Rechtsanwältin – spezialisiert auf
Unternehmensrecht, Vertragsrecht
und Gesellschaftsrecht

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at

www.robathin.at

Zahlungsverzug des öffentlichen Auftraggebers – welche Möglichkeiten habe ich?

Mit dem Zahlungsverzugsgesetz wurde die Zahlungsverzugsrichtlinie 2011/7/EU in Österreich umgesetzt. Die Zahlungsverzugsrichtlinie hatte das erklärte Ziel, die Belastungen für Unternehmen durch die langen Zahlungsfristen und Verzögerungen der Zahlungen zu vermindern, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Die Zahlungsfrist für die Unternehmen und die öffentliche Hand darf in der Regel 30 Tage nicht überschreiten. Verlängerungen im öffentlichen Bereich sind nur in speziellen Fällen möglich: wenn es sich beim Auftraggeber z.B. um einen Gesundheitsdienstleister handelt, kann die Zahlungsfrist bis zu 60 Tage betragen.
- Bei Zahlungsverzug steht dem Gläubiger ein Pauschalbetrag von 40 Euro zu, und zwar ohne dass ein Nachweis über einen entstandenen Schaden erforderlich ist. Auch kann der Gläubiger zusätzlich einen angemessenen Ersatz aller entstehenden Betriebskosten verlangen.
- Die Vereinbarung eines niedrigeren als des gesetzlichen Satzes für Verzugszinsen ist unzulässig.
- Immer noch in der Praxis weitgehend unbekannt ist die Anhebung des gesetzlichen Verzugszinssatzes von 8% über dem Basiszinssatz auf 9,2% über dem Basiszinssatz (derzeit -0,12%), sodass der Zinssatz derzeit 9,08% beträgt.

Trotz dieser EU-weiten Maßnahmen zeigt sich in der Praxis, dass insbesondere die Zahlungsmoral der öffentlichen Hand eine wirtschaftliche Herausforderung vor allem für KMU darstellt. Wie aus der aktuellen Trendumfrage des Kreditschutzverbandes vom 1. September 2015 ersichtlich, zahlt die öffentliche Hand durchschnittlich nach 38 Tagen und damit um acht Tage später als Firmenkunden (Quelle: KSV1870). Trotzdem schrecken viele kleine Unternehmen davor zurück, ihre Forderungen gegenüber der öffentlichen Hand mit Nachdruck zu betreiben. Es empfiehlt sich aber jedenfalls, in einem Mahnschreiben auf die gesetzlichen Zahlungsziele von grundsätzlich 30 Tagen explizit hinzuweisen, weiters den öffentlichen Auftraggeber auf sein säumiges Zahlungsverhalten aufmerksam zu machen, den Pauschalersatz für den Zahlungsverzug in Höhe von 40 Euro sowie vor allem die Verzugszinsen von 9,08% ausdrücklich zu verlangen. Immerhin stehen sie einem Unternehmen auch gesetzlich zu.

Zeigen die außergerichtlichen Maßnahmen keinen Erfolg, so bleibt nur die gerichtliche Geltendmachung der Forderung samt den angefallenen Zinsen als Entschädigung für die (lange) Verfahrensdauer. Daher empfiehlt es sich, das außergerichtliche Mahnwesen entsprechend nachdrücklich zu gestalten, um gerichtliche Auseinandersetzungen möglichst zu vermeiden.